

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 180-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.881

Eingereicht am: 12.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1286/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Desinvestition aus fossilen Energieträgern: eine Überlebensfrage

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzesgrundlagen so zu ändern, dass öffentlich-rechtliche Institutionen wie die Berner Kantonalbank, die Bernische Pensionskasse und die BKW nicht mehr in die Gewinnung fossiler Energien investieren können und bis in fünf Jahren desinvestiert haben.

Begründung:

Die heftigen Unwetter, die sich vor kurzem in ganz Europa, insbesondere in Deutschland und Frankreich, ereignet haben, haben gezeigt, wie gross das Ausmass des Klimawandels ist. Wie viele Katastrophen dieser Art wollen wir noch auf uns nehmen, bis wir uns endlich bewusst werden, welche Auswirkungen unsere Art zu leben und zu konsumieren auf unseren Planeten hat?

Wir müssen uns von den fossilen Energieträgern befreien. Damit das möglich ist, muss die Energiewende von ganz oben, also von den öffentlichen Institutionen, durchdacht, geplant und organisiert werden. Da sie dies aber noch nicht tun, ist es an den politischen Verantwortlichen, entsprechend Druck auszuüben und sie zu zwingen, es besser zu tun. Insbesondere muss dringendst die Produktion fossiler Energie gestoppt werden. Die öffentlichen Institutionen bekunden in diesem Bereich Mühe, Ihr Handeln ist zögerlich und unwirksam und beschränkt sich ausschliesslich auf die CO₂-Emissionen.

Kümmert man sich nur um die Emissionen, geht es um den Versuch, Millionen von Menschen davon überzeugen zu wollen, auf die reichlich vorhandene und billige Energie zu verzichten. Geht man hingegen die Produktion an, legt man eine Schlinge um die erdrückende Verantwortung einiger Industriekonzerne. Damit rückt man ab von den persönlichen Emissionsbilanzen, die mit dem klimatischen Gleichgewicht unvereinbar sind, und richtet den Blick auf das Energiesystem. Das Individuum und sein Verkehrs-, Wohn-, Ernährungs- und Konsumverhalten wird so mit der Gruppe verbunden, um gemeinsam eine echte Energiewende zu schaffen.

Angesichts eines derart globalen Problems wie dem Klimawandel gibt es nur sehr wenige Unternehmen, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Bereich der kohlenstoffintensiven Produktion tätig sind. Von den 90 Unternehmen, die Richard Heed (unabhängiger Energieberater und Forscher) untersucht hat, sind 50 in privater und 40 in öffentlicher Hand. Sie sind für 21,6 bzw. 43,2 Prozent aller verursachten CO₂- und Methan(CH₄)-Emissionen verantwortlich. Allein 20 dieser Unternehmen sind für 29,34 Prozent aller CO₂- und Methan-Emissionen verantwortlich.

Die Produzenten fossiler Energien sabotieren nicht nur die Verhandlungen zur Festlegung ehrgeiziger politischer Ziele bei der Emissionsreduktion, sie leiten auch Desinformationskampagnen und veröffentlichen sogenannte wissenschaftliche Studien, deren alleiniges Ziel darin besteht, die Menschen zu verunsichern. Indem sie diese Verunsicherung pflegen, um Taten zu verhindern, verzögern sie unaufhörlich ein seriöses Anpacken des Klimawandels, obwohl hier ein dringlichster Handlungsbedarf besteht.

Solange ihr wirtschaftlicher und politischer Einfluss derart übermächtig ist, sorgen diese Unternehmen und die Staaten, die sie unterstützen, weiterhin dafür, dass die Temperaturen um 4° oder 5° C steigen, was unweigerlich in einer Katastrophe enden wird.

Die internationale Kampagne zur Desinvestition aus fossilen Energieträgern hat zum Ziel, die Institutionen, die das kollektive Vermögen verwalten – also Banken, Pensionskassen, Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung – dazu zu bringen, ihre Gelder aus Firmen, die ihr Geschäft mit fossilen Brennstoffen machen, abzuziehen. Sie ist eine unentbehrliche Hilfe im weltweiten Kampf gegen den exzessiven Abbau von Kohlewasserstoffen. Desinvestitionen müssen unbedingt unterstützt werden, denn sie sind das Signal, dass das Zeitalter, in dem man verbrennen konnte, was und wann man wollte, zu Ende geht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat setzt sich seit Jahren gezielt für wirkungsvolle Massnahmen gegen den Klimawandel ein. So ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen ein wesentliches Ziel der kantonalen Energiestrategie 2006 und der darauf basierenden Instrumente und Massnahmen, die dem Grossen Rat letztmals in der Novembersession 2015 unterbreitet wurden. Auch die Gesamtmobilitätsstrategie 2008, die Raumplanung und die Landwirtschaftspolitik haben unter anderem zum Ziel, die CO₂-Emissionen zu vermindern. Der Regierungsrat teilt die Haltung des Motionärs, dass auch dem Investitionsverhalten bzw. der Klimaverträglichkeit von Investitionen vermehrt Bedeutung beizumessen ist. Im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeiten ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die Sensibilität für die Thematik zu verbessern.

Anlageentscheide liegen unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Verantwortung der strategischen und operativen Unternehmensleitungen der Beteiligungsgesellschaften. Bei den privatrechtlichen Aktiengesellschaften (wie der Berner Kantonalbank AG und der

BKW AG) besteht aus rechtlicher Sicht gar keine Möglichkeit, mit kantonalen Gesetzen in die inneren Abläufe einer privatrechtlichen Gesellschaft einzugreifen. Das kantonale Recht kann den privatrechtlichen Aktiengesellschaften somit nicht verbieten, in CO₂-intensive Unternehmen zu investieren. Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Auch wenn der Kanton Mehrheitsaktionär dieser Gesellschaften ist, stehen ihm im Vergleich zu den übrigen Aktionären keine zusätzlichen Rechte zu.

Oberstes Organ einer öffentlich-rechtlich organisierten Vorsorgeeinrichtung, wie der Bernischen Pensionskasse (BPK) sowie der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), ist die Verwaltungskommission. Diesem obersten Organ obliegt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung, sprich: es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die Festlegung des Finanzierungssystems bzw. der Leistungsziele und Vorsorgepläne, die Grundsätze und Ziele der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Das oberste Organ entscheidet, unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung, über die Grundsätze der Anlagetätigkeit. Weiter erlässt das oberste Organ die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Geschäftsführung. Dieser in Artikel 51a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) erwähnte Aufgabenkatalog des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung ist von Bundesrechts wegen unübertragbar und unentziehbar. Diese weitreichende Autonomie des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung war Teil der übergeordneten Strukturreform der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Revision BVG vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2012).

Es liegt somit ausserhalb des Kompetenzbereichs des Kantons, den kantonalen Beteiligungsgesellschaften sowie der BPK und der BLVK Vorschriften zu ihrer Anlagepolitik aufzuerlegen. Der Regierungsrat beantragt gestützt auf diese rechtlichen Rahmenbedingungen die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat